

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1785

20 (16.5.1785)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-727823](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-727823)

Montags, den 16ten May 1785.
Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten,
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.



20.

Wöchentliche OstFriesische
Anzeigen und Nachrichten
von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

PUBLICANDA.

Da zu denen, unterm 10. April a. pr. von dem Königl. Preussischen
General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zu Verbesserung des Nah-
rungsstandes, mehreren Ausnahme der Fabriken und Manufacturen, ausgesetzt und
bekannt gemachten Prämien, der Termin mit Ende des verwichenen Septembermonats
ver-



verfloßen, und die Verdienste dererjenigen, so sich darinn bemühet, gemeldet und hinlänglich legitimiret haben, nunmehr untersucht und erwogen worden: So haben Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, Dero allerhöchsten Absichten bey diesen Prämien gemäß zu seyn erachtet, Diejenigen, welchen wegen ihres bezeugten Fleißes und angewandten Bemühungen, einige dieser Prämien haben zuerkannt werden können, hiemit öffentlich anzurühmen und bekannt zu machen. Es ist demnach das 1ste Prämium wegen selbstgewonnener und gutgehaspelter reiner Seide; a) in Pommern: dem Prediger Succow in Stargardt, welcher den Seidenbau seit Anno 1772 betrieben, und im vorigen Jahr 52 Pfund Seide gewonnen hat; der Fräulein Caroline de la Bruyere zu Stargardt, wegen der im verwichenen Jahr gewonnenen 50 Pfund reiner Haspel Seide; b) im Magdeburgischen: der Johanne Louise Voigten zu Egela, wegen der im vorigen Jahre zum erstenmale gewonnenen 55 Pfund reingehaspelter Seide, und c) in der Neumark: dem Plantagenpächter Hähnisch zu Königsberg, wegen der im verwichenen Jahre zum erstenmal selbstgewonnenen 52 Pfund 4 Loth reiner Seide, und zwar jedem dieser 4 Competenten, mit Zwanzig Thaler! ferner das 2te Prämium für Fünf Forstbedienten, wegen des ausgesäeten mehresten Holz-Saamens, 1) in der Churmark: a) dem Förster August Schilling zu Ferchan bey Salzwedel, welcher im vorigen Jahre auf verschiedenen dazu gehörig präparirten Rändern 18 Wispel Kiebsaamen, 4 Wispel Eichen, und 1 Wispel 3 Scheffel Heidebirken ausgesäet hat; b) dem Förster Schulze zu Stolpe im Nieder Barnimischen Kreise, welcher von Anno 1772 bis 1780 in den dortigen Forstrevieren 1888 Scheffel und im verwichenen Jahre 72 Scheffel Kiebsaamen ausgesäet, auch außerdem einen Rann mit 4 Pfund Weymouths-Kiebsaamen, bestellet hat; 2) in Pommern: dem Förster Abel zu Roggow im Amte Edßlin, wegen der, in seinem Revier seit Anno 1772 mit Kiebsaamen besäeten 368½ Morgen, und zwar jedem dieser 3 Competenten, mit Zwanzig Thaler; desgleichen das 3te Prämium wegen des von selbstgewonnenem Flachse gefertigten Hausleins; a) im Hohensteinschen: dem Hauptmann von Nachow zu Clettenberg, wegen der in Anno 1783 von eigenem Flachse gewebten und gebleichten 40 Schock oder 2400 Ellen Leinwand; b) in der Neumark: dem Förster Bock zu Reppen, wegen der im vorigen Jahr von eigengewonnenem Flachse gewebten 700 Ellen Leinwand; c) in Westpreußen: der Frau von Winterfeld zu Gultien, desgleichen wegen 1438½ Ellen Hausleins, nicht minder der Gräfin von Fialenstein zu Schönberg wegen 1575 Ellen Hausleins, und zwar jedem dieser 4 Competenten mit Fünf und Zwanzig Thaler; sodann das 4te Prämium, für Diejenige Sechs Gemeinden, die ihre Gemeintheiten selbst unter sich theilen werden; a) in Litthauen: der Gemeinde zu Keppetschen Amts Ballgarden, wegen selbstgetheilte Gemeinheit; b) in Pommern: den beyden Gemeinden in den adelichen Dörfern Bützke und Craukig, Fürstenthumischen Kreyses, wegen selbstgetheilte Gemeinheit, von mehr als 300 Morgen Wiesenwachs und Hütung; c) in der Churmark: 1) den beyden Gemeinden zu Zühlau u. G. hien. Amts Arendsee, wegen selbstgetheilte freitiger Koppel-Weide auf dem sogenannten Zedlisch, den kurzen und langen Forth-Berg-Kreuz und Spring-Brenn Stücken; 2) der Gemeinde zu Neckahn, im Zauchischen Kreyse, wegen der, mit der dortigen Gutsherrschaft, dem Dohmherrn von Roßow, ohne Zuziehung eines Separations-Commissarii getheilte Gemeinheit, an Aeckern, Wiesen und Hütung; 3) der Gemeinde zu Seitin, im Zauchischen Kreyse, ebenfalls wegen der, mit der Gutsherrschaft, dem Dohmherrn von Roßow, getheilte Gemeinheit; 4) der Gemeinde zu

Erz-

Erebeser in der Altmark, wegen der, mit der dortigen Grundherrschaft, den Gebrüdern von Bismarck, auseinandergelegten Gemeinheit, und zwar jeden dieser 6 Interessenten, welche sich durch beigebrachte bestätigte Theilungs-Recesse zu diesem Prämio qualificiret haben mit 30 Thaler; wie auch das 11te Prämium für drey Forstbedienten, wegen angeplanter 10- bis 12jähriger Eichen in der Eburmark: a) dem Förster August Schilling, zu Ferchau bey Salzwedel, welcher seit etlichen Jahren 8000 Stück im besten Wachsthum stehender junger Eichen angepflanzt hat; b) dem Pringlichen Oberförster Tüsch zu Cossenblath, welcher seit Anno 1766 in einem Eichelkamp bey Rothen, 3919 Stück 12, 16- bis 20 füssiger junger Eichen, 6 bis 8 Zoll im Stamm stark, zugezogen, auch außerdem noch 12 Stück junge Eichen, 12 bis 16 Fuß hoch, in einer Schonung verpflanzt hat; c) dem Stadtförster Spielhagen zu Naun, wegen angeplanter 775 Stück 10- bis 16jähriger, in vollem Wachsthum stehender Eichen, und wegen der, in zwey Schon-Orten befundenen 9000 Stück 10 bis 16jähriger Eichen, und zwar jedem dieser 3 Demerenten mit 50 Thaler zugebilliget worden. Sodann ist das 12te Prämium wegen der, statt der hölzernen Zäune angelegten lebendigen Hecken von Weiß und Schwarzdorn-Büchen und Rüstern, oder auch erbaueten Mauern von Feldsteinen; a) im Halberstädtischen: dem Polizeinnehmer Merkel zu Gatersleben, wegen der um seinen Garten gepflanzten Weißdornhecke, von 122 Ruthen lang; dem Steuer-Einnehmer Brandt zu Gatersleben, wegen der, um seinen Garten gepflanzten, in gutem Wachsthum befindlichen Weißdornhecke, von 122 Ruthen lang; dem Regimentsfeldscheer Schopper zu Halberstadt, wegen der, um seinen Garten angelegten 132 Ruthen langen Weißdorn- und Rüsternhecke; b) im Hohensteinschen: dem Colonist Panse zu Elrich, wegen angelegter Haynbüchen und Dornhecke, 23½ Ruthen lang; c) in Litthauen: der Gemeinde zu Friederichswalde, im Ehrentschen Kreysse, wegen der um ihre Gärten und Felder gezogenen Feldsteinmauer, von 453 Culmische Ruthen lang, 3½ Fuß hoch; der combinirten Gemeinde zu Ebrental, Jacobinen und Johannsburg, wegen gefertigter 241 Culmischer Ruthen Feldsteinmauer, von gleicher Qualität; dem Oberamtmann Kruse zu Groß Blandau, wegen 179 Ruthen Culmischer Feldsteinmauer, von 4½ Fuß hoch; der Gemeinde zu Klein-Blandau, wegen 290 Ruthen Culmischen Feldsteinmauer, von 3½ Fuß hoch; d) in Ostpreußen: dem Cammerpräsident von Ostau zu Lablacken, wegen der, auf seinen dortigen Güthern, statt der Zäune, angefertigten Feldsteinmauer, von 229 Ruthen 8 Fuß überhaupt; e) im Magdeburgschen: dem Landrichter Christian Brause zu Schwittersdorf, im Mansfeldschen Kreysse, wegen der um seine Wiesen angelegten Weißdornhecke, von 84 Ruthen 2 Fuß Rheinländisch lang, 3 Fuß hoch; dem Johann Friderich Meinhardt zu Gnädig, im Saal-Kreysse, wegen der, um seinen Garten angelegten, über 3 Jahr alten Weißdorn- und Rüsternhecke, von 102 Ruthen 3 Fuß Rheinländisch lang; f) in der Neu-Mark: dem Förster Voß zu Neppen, wegen der um seinen Garten angelegten Buchhecken, von 327 Ruthen 2 Fuß Rheinländisch lang; g) in der Eburmark: dem Schneider Feist zu Oßerberg, wegen der, um seinen beyden Gärten angelegten Weißdornhecken, von 500 Fuß lang, 4 bis 6 Fuß hoch; dem Organist Schulze zu Angermünde, wegen angelegter Buchhecke, von 190 Fuß lang; dem Rittmeister von Dredow zu Wölfskendorf, im Ober-Barnimschen Kreysse, wegen der, statt hölzerner Gehege, aufgeführten Feldsteinmauer, von 599 Ruthen lang; der Gemeinde zu Wölfskendorf, wegen angelegter Feldsteinmauern, von 800 Ruthen lang; dem Hauptmann von Winterfeld und der Gemeinde zu Dreden, in der Uckermark, wegen

erbau-

erbauneter 280 Ruthen Feldsteinmauer; dem Amtsverwalter Witte zu Wolsbagen in der Uckermark; wegen der, auf den Gräflich-Schwernischen Gütern gefertigten Steinmauern, von 872 Ruthen 8 Fuß lang; dem Kreis-schulzen Brederbecke zu Buckow, im Teltow'schen Kreise, wegen der, um seinen Garten angelegten, über 120 Ruthen langen, und 3 bis 4 Jahr fortgebrachten Hecke von Rüstern, Weiß- und Schwarzdorn, und zwar jedem dieser 19 Competenten mit 20 Thaler bewilliget worden. Ferner ist das 13te Prämium für zwei Fabrikanten, welche für 1000 Thaler wollene Waaren, von eigener Verfertigung, außer Landes debitirt haben; a) im Halberstädt'schen: dem Kaufmann Johann Friderich Nothe zu Osterwieck, wegen verfertigter und außer Landes debitirter wollener Waare, von 3530 Thaler an Werth; b) im Magdeburg'schen dem Tuchmacher Johann Peter Elias zu Haldensleben, wegen der, außerhalb Landes debitirten selbstverfertigten wollenen Waaren, von 2032 Thaler an Werth, und zwar jedem dieser beiden Competenten mit 50 Thaler gleichgestalt; das 14te Prämium wegen der Maulbeerbaumpflanzungen und Maulbeer-Hecken; a) in Pommern: dem Ballmeister Sasse in Stettin, wegen angelegter Maulbeerbaumpflanzung, von mehr als 400 Stück 6 jähriger Bäume; dem Präposito Lehmann zu Wangerin, wegen der, in seiner Pflanzung befindlichen 560 Stück 6- bis 8 jähriger Maulbeerbäume, größtentheils 6 Fuß unter der Krone hoch; dem Plantageninspector Klatt zu Sagig, wegen angelegter Pflanzung von 250 Stück Maulbeerbäume, 4 bis 6 Fuß unter der Krone hoch; b) im Magdeburg'schen: dem Planteur Meyer zu Biese, wegen der, um seiner Pflanzung angelegten Maulbeerhecke, von 832 Fuß lang; dem Cantor Willberg zu Carow, wegen angeplanter Maulbeer-Hecke, von 900 Fuß lang, 3 bis 4 Fuß hoch; c) in der Uckermark: dem Prediger Grattenauer zu Bernstein, wegen der, um seine Klerfoppel angelegten Maulbeerhecke, von 918 Fuß, von lauter 4 jährigen Stämmen; dem Glaser Müller zu Bernstein, wegen der, um seine Pflanzung angelegten Maulbeerhecke, von 720 Fuß lang; dem Stadtmusiko Martens zu Königsberg, wegen der, in seiner Pflanzung angelegten Maulbeerhecke, von 700 Fuß lang; dem Apotheker Friese zu Lippehne, wegen angeplanter 260 Stück 6- bis 7 jähriger Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch; d) in Westpreußen: dem Prior Bruchmann zu Culm, wegen einer angelegten Maulbeerhecke, von 77 Ruthen 14 Fuß lang; e) in der Churmark: dem Schneider Lüneburg zu Briesen, wegen selbstgezoGENER 200 Stück Maulbeerbäume, wovon schon 170 Stück brauchbar sind; dem Döbcher Branger zu Bernau, wegen der, in seinem Garten angelegten Maulbeerbäum-pflanzung, von 350 Stück 7, 8, 9 jähriger Bäume, 4 einhalb bis 5 und 6 Fuß unter der Krone hoch imgleichen wegen vorgewiesener 392 Stück selbstgezoGENER 4- bis 5 jähriger Maulbeerbäume; dem Küster Werdermann zu Mallnow, wegen der im vorigen Jahre auf seinem Erbpachtsacker gepflanzen 160 Stück plantagenmäßiger Maulbeerbäume, welche er im nächsten Jahre noch mit 50 Stück vermehren will; dem Plantageninspector Deutsch zu Freyenwalde, wegen der, auf seinem Acker und in seinem Feldgarten gesetzten 336 Stück vorschriftsmäßiger Maulbeerbäume, und zwar jedem dieser 14 Competenten, mit 20 Thaler zugewilliget worden. Sodann ist das 15te Prämium, wegen der ausgesäeten mehresten Futterkräuter oder angelegten künstlichen Wiesen, von denen sich dazu gemeldeten Competenten; a) im Halberstädt'schen: dem Verwalter Riese zu Westorf, wegen bestellteter 8 Morgen mit Futterkräutern; b) im Hohensteinschen: dem Amtmann von Hagen zu Dietersborn, wegen der mit Spanischen Klee und Esparcette besäeten 38 einhalb Acker; c) im Magdeburg'schen: dem

dem Landrath von Krosigk, zu Poplitz, wegen bestellter 82 Morgen mit Futterkräutern von Esparcette, Lucernen und Spanischem Klee; d) in Westpreußen: dem Inspector Meier zu Blasschow, wegen bestellter 120 Morgen Eulmisch, mit Holländischem Klee und Lucerne; dem Pächter Daniel Loh zu Szimkowo, wegen bestellter 6 Morgen 125 Quadratruthen Magdeburgisch, mit Klee und Lucerne; e) in der Churmark: dem Kriegsrath von Lindenau zu Lindow, wegen der, mit Klee besetzten 8 Morgen gutes Gerstenland, und zwar jedem dieser 6 Demerenten, mit 20 Thlr. Hiernächst das 16te Prämium, für diejenigen, welche den besten feinsten und mehresten Leinen-Dammast gewürket haben; a) in Pommern: dem Senator Thilo zu Stettin, der in seiner Leinen-Dammastfabrik in 10 Monaten 432 Ellen Leinen-Dammast von verschiedenen Mustern, hat weben lassen; b) im Rindenschen: dem Leinen-Dammastfabrikanten Hölke zu Bielefeld, wegen der, im vorigen Jahre gefertigten 814 Ellen Leinen-Dammast, worunter 4 Stück seiner Dress befindlich, und zwar jedem dieser beiden Competenten, welche sich nur dazu gemeldet haben, mit 20 Thlr. und das 17te Prämium, wegen Poufirung des Hopfenbaues; in Westpreußen: dem Irrendator Maschke, zu Löbßens, welcher seit Anno 1772 zwey Hopfengärten zu 3 Morgen 185 Rutben Goldbisch angelegt, und fortgebracht hat, mit 20 Thlr. accordirt worden. Anlangend ferner das 18te Prämium, wegen des Weidbaues; So ist solches in der Churmark: dem Prediger Treumann, zu Schönerlinde, der den Weidbau in dem verwichenen Jahre zuerst betrieben, und zwey Centner untadelhaften Weid gewonnen hat, das festgesetzte Prämium mit 25 Thlr. ausgezahlt worden. Ingleichen ist das 19te Prämium, wegen eingeführter Stallfütterung des Rindviehes; a) in der Preumark: dem Ober-Amtmann Möller zu Rappitz, der durch angelegte Kleeoppeln, 36 Stück Röße, 20 Stück Ochsen, und 40 Stück jung Vieh das ganze Jahr durch auf dem Stalle gefuttern hat; und b) in der Churmark: dem Wirthschafts-Inspector Kraak zu Sucow, wegen eingeführten Stall-Fütterung nach Schlesischer Art, und der dem Winter und Sommer über im Stalle gefuttern 23 Stück Röße, mit 30 Thlr. für jeden dieser beiden Demerenten; sodann das 20ste Prämium wegen des Krapp-Baues; in der Churmark: dem Schulmeister Rehwald zu Günterberg, wegen der in Anno 1778 zum erstenmahl gewonnenen 67 Pfund 30 Loth feinen Krapp; dem Prediger Grube zu Heinersdorf, wegen erzielter 55 Pfund feinen Krapp, und dort eingeführter Pflanzung desselben; und dem Kaufmann Gruf zu Müncheberg, wegen der Anno 1782 zum erstenmahl gewonnenen 96 Pfund feinen, und 41 Pfund 18 Loth gemeinen Krapp, und zwar jedem dieser drey Competenten, mit 20 Thlr. und das 21ste Prämium, wegen der auf den Landstraßen angelegten Alleen von Obstbäumen; im Hohnsteinschen: der Gemeinde zu Stocken, welche überhaupt 1562 Stück, in gutem Wachsthum beständlicher tragbarer und wilder Obstbäume, auch Eichen Linden und Weiden an der Heerstraße angepflanzt hat, mit 30 Thlr. zugestimmt worden. In Ansehung des 23sten Prämii, für die Einwohner der Stadt Heinsdorf, wegen des mehresten gebleichten Leinens, so ist solches der Wittwe Hothow, wegen gewebter und gebleichter 500 Ellen Leinen, mit 30 Thlr. dem Zuchtmeister Grandach, wegen gleichmäßig gebleichter 459 Ellen, Leinen, mit 25 Thlr. und dem Fabrikanten Becker, wegen gefertigter und übergebener Proben, von gestreutem Flanell und Baumwollen Zeug, mit 20 Thlr. und das 24ste Prämium, wegen eingeführter Mergel-Düngung; in Pommern: dem Oekonomie-Inspector und Pächter Reich zu Zarnesanz im Behgardschen Freyse, wegen der, mit dem besten Erfolg im Se-

trep.



trende = Gewinnsten, mit Mergel gedüngter 160 Morgen oder 126½ Scheffel Ausfaat; dem Oekonomie-Inspector Saul zu Schwellin im Fürstenthumischen Freyse, wegen eingeführter Mergel-Düngung auf 180 Scheffel Ausfaat; dem von Below zu Pustamin im Schlawischen Freyse, wegen der seit 4 Jahren eingeführten Ackerbemergelung, und bereits damit gedüngter 246 Morgen 51 Ruiben Magdeburgisch; dem Rittmeister von Blücher zu Groß Raddow, im Borschen Freyse, wegen der, zum erstenmahl mit Mergel gedüngten 50 Scheffel Ausfaat, und zwar jedem dieser 4 Competenten, mit 30 Thlr. desgleichen das 26ste Prämium, wegen der Ackerbestellung mit Ochsen; im Magdeburgischen: dem Christoph Meißner zu Brachstedt wegen der mit Rähnen bestellten 30 Morgen Acker; der Wittve Schröttern, eben daselbst, wegen beackerten 37 Morgen mit Ochsen; dem David Henze, eben daselbst, wegen der mit Ochsen bearbeiteten 33 Morgen; dem Gottfried Schüller zu Gottenz, wegen der mit 2 Ochsen bearbeiteten 47 Morgen; dem Johanna Christoph Pietsch zu Oppin, wegen der mit 4 Ochsen bestellten 40 Morgen, und dem Bürger Friderich Krieks zu Sandan, wegen mit 3 Ochsen auf eigenem und Pachtland, bearbeiteten 2 Wispel 19 Scheffel 8 Morgen Ausfaat, und zwar jedem dieser 5 Demerenten, mit 20 Thlr. verabreicht worden. Hiernächst ist das 32 Prämium, wegen der, durch Bepflanzung und Besäung mit Holzsaamen festgemachten Sand-Schollen; im Magdeburgischen: dem Amts-Verwalter Rosenhagen zu Althensleben, welcher eine wäße Sandsholle von 500 Ruthen, und eine andere von 15 Ruthen auf seine Kosten mit Eoel-Weiden bepflanzt hat; dem Landjäger Schäfer zu Alten Plathow, wegen der vor dertigem Dorfe mit Riehn besäeten 480 Morgen Sandshollen, deren Aufschlag sich in bestem Wachsthum befindet, und zwar jedem dieser beiden Competenten, mit 30 Thl. Ferner das 33ste Prämium, wegen selbst gesponnenen feinen wollenen Garns; in der Neumark: der Wittve Brißken zu Arnswaldt, wegen der in einem Jahre gesponnenen 64 Pfund Fabrikenwolle; der Soldatenfrau Vinnowin daselbst, die 53 Pfund dergleichen Wolle gesponnen; und der Wittve Wisckow, daselbst, wegen gehörig gesponnener 46 Pfund Wolle, und zwar jedem dieser drey Interessenten mit 30 Thlr. und das 36ste Prämium, für zwey Leinwandhändler, und Kaufleute im Halberstädschen, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen, in einem Jahre außerhalb Landes exportiren, dem sich dazu gemeldeten einzigen Competenten, Leinweber Andreas Schulze zu Halberstadt, welcher im verwichenen Jahre 4000 Ellen selbst gewebtes buntes Leinen, größtentheils außerhalb Landes debitiert, und die vorschriftsmäßigen Atteste darüber beigebracht hat, mit 40 Thlr. accordiert worden. Auch ist das 37ste Prämium, auf die einzuführende Steinkohlen-Feuerung in Elbe und Meurs; im Elbesschen: dem Scheffen und Brandweinbrenner van Loh zu Dröy, wegen der bey seiner beträchtlichen Brandweinbrennerey statt des Holzes, eingeführten Steinkohlen-Feuerung; dem Herrmann Lamers zu Ruhroth, wegen der, bey seiner Brau- und Fuselbrennerey statt des Holzes, sich bedienter Steinkohlen-Heizung, und zwar jedem dieser beyden Competenten, mit 25 Thlr. Ferner das 45ste Prämium, wegen des feinen Baumwollen-Gespinnstes für die Fabriken in Pommern; in Pommern: der Frau des Keep-Schlägergesellen Schneider zu Stettin, welche 30 Pfund Baumwollen Garn, und zum Theil 26 Stück und darüber auf ein Pfund, in der bestimmten Zeit gesponnen hat. Der Frau des Soldaten Walthaser zu Stettin, welche ebenmäßig 53 Pfund Baumwollen Garn gesponnen, und der Unterofficier-Frau Rilow zu Garz, wegen der im vorigen Jahre gesponnenen 51 Pfund Baumwollen Garn, einem jeden das ganze Prämium mit 20 Thlr.

Da:



Dagegen aber, weil dieses Prämium nur für 5 Personen ausgesetzt, sich indessen acht Contingenten gemeldet haben; denen fünf übrigen, als der Dragoner Wittwe Grossin zu Gollnow; der Dragoner-Frau Schlothauer zu Pasewalk; der Dragoner Wittwe Ulrich zu Raugardten; der Dragoner-Frau Trensky daselbst, und dem Bauers-Sohn Friedrich Kuhl zu Pflugrade, welche durchgängig 20 Pfund baumwollen Garn von der vorgeschriebenen Feinheit gesponnen haben, die Halbschied des ausgesetzten Prämii mit 10 Thaler für jeden außerordentlich bewilliget worden. Ferner ist das 47ste Prämium, wegen der an den Strom-Üfern, Feldgraben und Niederungen gepflanzten, mehresten Weidenbäumen; b) im Halberstädt'schen: der Breitenwegischen und Paul Sträfschen Nachbarschaft zu Halberstadt, welche auf die neugezogene Graben in der Weide und Wiese, der Ferrel genannt, gemeinschaftlich 4026 Stück Weiden gepflanzt; in Pommern! dem Pastor Pohle zu Witichow, im Pyritz'schen Kreise, wegen der in Anno 1783 im Bruch, an der Landstraße, und andern publicquen Orten gepflanzter 3457 Stück Weiden; in Westpreußen: dem Eigenthümer Johann Zibell zu Zibellenbude, im Neke-District, wegen der, um verschiedenen Gärten und Ländereyen angelegten Weidenzäune, von 465 Ruthen lang; in der Neumark: dem Oberamtmann Moller zu Rampe, wegen der, auf der in Anno 1780 durch die Oderbrüche versandeten Hütung in großer Menge, bereits nutzbarer angepflanzter Weiden, und zwar jedem dieser Demerenten mit 20 Thlr; so wie auch das 49ste Prämium für Westpreußen, zur Beförderung des Hausleinentwebens; im Neke District: der Bauersfrau Elisabeth Erdmannin zu Raditz, im Cammin'schen Kreise, welche von selbst gewonnenem und gesponnenen Flachse 340 Ellen Leinwand gewebt hat, mit 10 Thaler, desgleichen das 50ste Prämium, auf die Beförderung des Flachs-Hanf- und Woll-Gespinnstes in der Nieder-Grasschaft Lingen; dem Heuerling Piepcker zu Uphausen, wegen gesponnener, und nach Lingen verkaufter 1230 Stück Garn; der Ehefrau des Schirmmeisters Meyer zu Lingen, wegen der, im vorigen Winter gesponnenen 300 Stück leinen Garn; des Johann Schmidts Magd. G. Drummer zu Becum, wegen gesponnener 260 Stück leinen Garns; der Wittve Tanto zu Lingen, wegen gleichmäßig gesponnener 260 Stück Garn, und der Frau des Cammerboten Schlösser zu Lingen, wegen gesponnener 150 Stück recht gutes Garn, und zwar jedem dieser 5 Interessenten, mit 3 Thaler; ferner das 51ste Prämium, auf die Beförderung des Lein- und Hanfbaues in der Nieder-Grasschaft Lingen, dem Philipp Jacob Harten zu Plantlinne, wegen ausgesäeter 2 Scheffel Lein und 2 Scheffel Hanf; dem Colono Räver zu Bockraden, desgleichen wegen 2 Scheffel Lein und 2 Scheffel Hanf; dem Colono Schirmann zu Steinbeck, wegen 2 Scheffel Lein und 1 Scheffel Hanf; dem Colono Linnemann daselbst, wegen 3 Scheffel Hanf und 1 einhalb Scheffel Leinsamen; dem Colono Meye zu Halverbe, wegen 2 Scheffel Hanf und 2 Scheffel Leinsamen; und dem Colono Vancke zu Gersten, wegen 6 Scheffel Lein und 1 Scheffel Hanf, und zwar jedem dieser 6 Demerenten, mit 10 Thaler; sodann das 52ste Prämium, zur Aufmunterung der Jungens oder Mannspersonen in der Grasschaft Lingen, zum Spinnen neben ihrer sonstigen Arbeit: dem Sohn der Wittve Viehen zu Necke, wegen des im vorigen Jahre erlernten Spinnens auch wegen der, mit seiner Mutter und Schwester gesponnenen 240 Stück leinen Garn, auch vieler verarbeiteten Pfunde Wolle; dem blinden Sohn des Coloni Babr, zu Bockraden, wegen des im vorigen Jahre erlernten Spinnens; dem ersten Sohn des Coloni Wubber zu Lohse, Namens Menger; und dem zweyten Sohn dieses Coloni, Namens

Herman



Herman Hendrick, wegen bezeugten Fleißes im Spinnen, und zwar jedem dieser 4 Competenten mit 4 Thlr. nicht minder das 53. Prämium zur Aufmunterung der Mägdgen und Fräuleinpersonen, in der Grafschaft Lingen, zum Hausleinenweben; der Tochter Johann Wellermanns zu Vaccum, wegen erlernten Webens und gewebter 5 Stück Hausleinenwand; der Magd Anne Gerinne Coors zu Lengerich, desgleichen und wegen gewebter 2 Stück dergleichen; der Tochter des Coloni Werrmann Venne Marie daselbst, desgleichen, und der Tochter des Coloni Niemanns zu Mettringen, desgleichen, und wegen producirten 1 Stück Leinwand und zwar jeder mit 5 Thlr. Ferner das 54te zu Anschaffung neuer Weberstühle und Beförderung des Hausleinen-Webens in der Grafschaft Lingen bestimmte Prämium: dem Johann Bernd Hege zu Jhbenbühren, wegen angeschafften neuen Weberstuhls, und den darauf durch seine beiden Töchter verfertigten 136 Ellen Leinen; der Witwe Pörkers zu Lünsfeld, wegen eines gefertigten neuen Weberstuhls und darauf gewebter 9 Stück Leinwand; dem Neubauer M. Ken in Underwenne, wegen angelegten Weberstuhls und darauf gewebten 21 Stück Leinwand; und dem Colono Knille zu Hockraden, wegen neuen Weberstuhls, und durch seine Frau darauf verfertigten 2 Stück Löwend Linnen, und zwar für jeden Competenten mit 8 Thlr. Ferner das 57te Prämium, auf die Beförderung des Spinnens der jungen Burche im Magdeburgschen: dem Färber Benedict Jacob Bus zu Bieslar, wegen der seit Jahr und Tag gesponnenen 59 Stück Leinen Garn; und dem 11 jährigen Knaben Andreas Schimpf eben daselbst, wegen gesponnenen 30 Stück Garn, und zwar jedem 5 Thlr. zugebilliget worden. Noch ist dem Müller Wegel aus Cästrin, wegen einer von ihm erfundenen Hechelmaschine, ein extraordinaires Prämium von 30 Thlr. und wegen des im Amte Sparenberg, Engerschen Districts, entdeckten Torfmoores: dem Colono Tiemen, eine Belohnung von 20 Thaler, dem Feldmesser Sieckendick, eine dergleichen von 15 Thlr. und dem Commercianten Harting, eine von 10 Thlr. accordiret, auch der Prediger-Witwe Letochleb zu Peitz, wegen der aus einem Pfunde Flachs gesponnenen 16 Strehnen seines Garn, und dem Cammerer Marscheln, zu Bernstein, wegen der vom Abgange der Seide, und der abgehaspelten Cocons gesponnenen Floret-Seide, zur Belohnung ihrer Industrie, jeder ein außerordentliches Douceur von 10 Thlr. ausgezahlt worden. Denen übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldeten, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beygebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bey der künftigen Vertheilung vorbehalten. Berlin den 5ten April 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

H. Blumenthal. H. Schulenburg. H. Gaudi. Freyh. v. Heinitz. H. Werber.

Auf Seiner Königlichen Majestät von Preußen Unserer allergnädigsten Herrn Befehl, sezet das General-Ober-Finanz-Krieges-und Domainen-Directorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende nächstkommenden Septembermonats, denen so sich am besten darinn verdient gemacht, und hinlänglich legitimiret haben, zuerkannt und auszahlt werden sollen, als: 1) Denjenigen, so zum erstenmal wenigstens 30 Pfund selbstgewonnene und gutgehaspelte reine Seide werden vorzeigen können, außer denen für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Gr. eine, auf 4 zuerst und am besten sich legitimirende Importanten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr. 2) Denjenigen 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6 jähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume,

4 Fuß unter der Krone, werden gezogen haben, jeder eine Prämie von 20 Thlr. und denen 6 Demerenten, welche in Unsern sämtlichen Staaten, dies- und jenseit der Weser, exclusive Schlessen, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Thlr. Im Magdeburgischen und Halberstädtischen aber müssen diejenigen Plätze mit Maulbeerbäumen oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehemals Salpeterbläue angelegt gewesen, oder solches der Orten reglementsmäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben. 3) Denjenigen 5 Forstbedienten, die auf den Herbst dieses Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgefäet haben, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 4) Denjenigen 3 Forstbedienten, die bis auf den Herbst dieses Jahres, die größte Anzahl schöner, gerader, bereits 10- bis 12-jähriger, von ihnen selbstgepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 50 Thlr. 5) Denjenigen 3 Königlich- oder adlichen Forstbedienten, Magisträten und Gemeinden in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschollen stehend gemacht, gehörig besäet, und solchergestalt auf unnützen und schädlichen Wüstenen durch Fleiß und Bearbeitung den Holzanwachs befördert haben, jedem 30 Thlr. 6) Derjenigen Stadtgemeinde, dem adelichen Gutsbesitzer, oder andern Particuliers in sämtlichen Provinzen, welche an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Deiche und Ufer durch Faschinen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weidenstrauchholz zu Faschinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, imgleichen an Feldgraben und in Niederungen, die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Urteste werden bescheiniget haben, eine auf 6 Competenten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr. 7) Denjenigen 20 Personen außerhalb den Westphälischen Provinzen, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Zäune, die mehresten und schönsten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn oder Büschen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang, werden angelegt, und bis ins 3te Jahr, auch länger, werden fortgebracht haben, so, daß selbige in völligem Wachsthum stehen, wobei sich aber die Competenten im Magdeburgischen und Halberstädtischen gehörig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorhin keine Lehmwände gestanden haben, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jeder eine Belohnung von 20 Thlr. 8) Denjenigen 5 Demerenten, und zwar vorzüglich in Litthauen und Ostpreußen, welche zu Bewahrung ihrer Gärten, oder Tristen und Hütungen, die größte Etendue Mauern von Feldsteinen angefertigt, werden vorzeigen können, jedem 20 Thlr. 9) Denjenigen 4 Impetranten, welche die besten Alleen von Obsthäumen auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jedem 30 Thlr. 10) Demjenigen, welcher ein sicheres und völlig bewährtes Mittel, zu Abwendung alles Raupenschadens an den Obst- und andern Bäumen, ausfindig machen und anzeigen wird, eine Belohnung von 60 Thlr. 11) Demjenigen, welcher ein noch mehr bewährtes, ganz sicheres und noch unbekanntes Mittel zu Ausrottung der Reitwürmer, welche auch Maulwurfsgrille, der fliegende Maulwurf, Schrootwurm, Ackerwerbel, und Erdkrebs, auch im Lateinischen Gryllo Talpa genannt werden, ausfindig machen und anzeigen wird, 30 Thlr. 12) Denjenigen 2 Personen, welche im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, im Halberstädtischen, Magdeburgischen, der Ehur- und Neumark, auch Pommern, Ost- und Westpreußen, gute Steinkohlen entdecken werden, jeder 250 Thlr. 13) Demjenigen

(20 8 8)

gen

gen Brauer, Bäcker, oder Brandtweinbrenner in den Provinzen, Cleve und Meurs, der statt der Holzfeuerung sich der Steinkohlensfeuerung bey seiner Nahrung bedienen, und die mehreste Steinkohlen anstatt des Holzes dabey verbraucht zu haben bescheinigen wird, jedem 25 Thlr. 14) Demjenigen Bierbrauer und Brandtweinbrenner, in der Grafschaft Eckenburg und Lingen, welcher durch ein Attest des dortigen Bergamts und Magistrats der Stadt, darthun wird, daß er die mehresten Steinkohlen von dasigen Revieren bey'm Bierbrauen und Brandtweinbrennen anstatt des Holzes verbraucht hat, ein Prämium von 25 Thlr. 15) Demjenigen Brandtweinbrenner in der Stadt Minden, welcher zuerst seinen Brandtwein bey'm Steinkohlenbrandt ziehet, und damit continuiret, auch solches gehörig bescheiniget, eine Belohnung von 25 Thlr. 16) Denjenigen 2 Grob schmieden in Berlin, welche bey Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden, und den Gebrauch derselben beybehalten werden, jedem 25 Thlr. 17) Demjenigen der eine Holzersparniß von ½tel des Bedarfs gegen den bisherigen bey'm Kalkbrennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil dieser Ersparniß durch das Zerbrechen der Steine in kleinere Stücken und andere erforderliche mehrere Handarbeiten verlohren ginge, angiebt, ein Prämium von 30 Th. 18) Denjenigen 6 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, ieder 30 Th. 19) Denjenigen 6 Competenten, so die mehresten Futterkräuter ausgesäet, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Thlr. 20) Denjenigen Zwey Gemeinden, oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnützig machen werden, jedem eine Belohnung von 30 Thlr. 21) Demjenigen, der die beste, noch unbekannte Düngung des Aekers, nach Beschaffenheit des Landes anzuzeigen weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 30 Thlr. 22) Denjenigen 4 Wirthen im Magdeburgischen, der Ehur- und Neumark, Pommern und Preußen, welche die Mergeldüngung zum erstenmahl einführen werden, jedem 30 Thlr. 23) Denjenigen 5 Landleuten, die adelichen Gutsbesitzer und Beamten davon ausgenommen, in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, soll, an den Orten, wo bisher niemahls Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit bestellet haben, jedem eine Belohnung von 20 Thlr. 24) Denjenigen drey Landleuten in Ostfriesland, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die besten ausländischen Mutterpferde vorführen werden, jedem 5 Thlr. 25) Denjenigen 4 Unterthanen, in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die 4 besten ausländ. Hengste vorführen und daß sie solche zu Beschälern halten, hienäch bescheinigen werden, jedem 50 Thlr. 26) Denjenigen 6 Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben, ihrer Seits den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens, 2 Morgen Magdeburgisch Maas damit angepflanz haben, jedem eine Belohnung von 40 Thlr. und können dierjenigen, so in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anweisung zu haben verlangen, sich bey den resp. Cammern ihrer Provinzen melden. 27) Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob- und welchergestalt zur Conservation der Forsten und Ersparrung der Kosten, der Hopfen außer denen hohen Jännen um die Gärten, so Heckewerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Thlr. 28) Denjenigen 4 Impetranten, welche den Wapdbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner Wapd gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleichkommt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 25 Thaler. 29) Denjenigen 4 Competenten, welche den Krapp-

ban

bau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Thlr. 30) Demjenigen, der in königlichen Landen eine Walder-Erde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, 50 Thlr. 31) Demjenigen der in der Alt-Märk- und Mittel-Märk, Pommern, dem Reg.-District, besonders aber in Ost- und Westpreußen, auch den Provinzen Magdeburg und Halberstadt eine Salpeterhütte anlegen wird eine Belohnung von 150 Thlr. jedoch wird solches in beiden letztern Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4 einhalb, oben 1 Fuß breit, und 6 Fuß hoch, angelegt hat, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeteradministration nähere Anleitung erhalten. 32) Demjenigen 4 Impetranten, welche zuerst in der Gegend von Hattungen, in der Grafschaft Mark, Kohnstahl- oder auch Staabeisen-Hämmer anlegen werden, jedem eine Belohnung von 100 Thlr. 33) Demjenigen, der eine bessere Beschickung der Eisenerze anzuzeigen weiß, als die bisher bekannte Verfahrungsart ist, und solches durch Proben bestätigt, 30 Thlr. 34) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer, eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedarf, die auch wohlfeiler seyn muß als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch zu repariren steht, 40 Thlr. 35) Demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arséniks einreicht, so, daß die darnach angestellten Versuche der Anleitung entsprechen, eine Belohnung von 30 Thlr. 36) Demjenigen 2 Duvriers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die großen Wollfabriken, das Tuch- und Raichmagergewerk in den Provinzen diesseits der Weser mit den besten und untadelhaftesten dräthernen Dingen und stählernen Riemen, in billigen Preisen versorgen, jedem 25 Thlr. 37) Demjenigen 2 Personen, die ein Stück selbstverfertigter Spitzen, so den Brühlern an Dessin und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 30 Thlr. 38) Demjenigen 2 Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 40 Thlr. 39) Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschrieben, und bisher unbekannt gewesen sind, einführen wird, 40 Thlr. 40) Demjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, welcher das beste Stück gestreiftes Flanell oder Baumwollenzeug produciren wird, respective 30 und 25 Thlr. 41) Demjenigen 2 Fabricanten, die zum erstenmal wenigstens für 1000 Thlr. wollene Waare von eigener Verfertigung außer Landes werden debittiren, und sich desfalls hinlänglich durch das Zeugnis des auf den Messen befindenden königlichen Commissarii, und durch die Atteste der Gränz-Zollämter legitimiren haben, jedem 50 Thlr. 42) Demjenigen 2 Leinenbändlern und Kaufleuten in der Provinz Halberstadt, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem eine Prämie von 40 Thlr. 43) Denen 5 Leinewebern, so im Herzogthum Magdeburg, in der Ehur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, auf eigene Rechnung, die mehreste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem 20 Thlr. 44) Demjenigen 4 Unterthanen außerhalb der Provinz Halberstadt, als welche davon ausgeschlossen ist, so von selbstgewonnenem Flachse das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 25 Thlr. 45) Demjenigen 3 Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinendamast werden gewürket haben, jeder 20 Thlr. 46) Demjenigen 3 jungen Burichen, welche sich in der Provinz Minden, um das

das



das Leinendammasstweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 47) Demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Barnes, nach holländischer Art, der Harlemer am nächsten kommend, anlegen wird, eine Prämie von 50 Thlr. 48) Demjenigen, der in einer der Städte des Fürstenthums Minden, und der Grafschaft Ravensberg, die erste Garnbleiche nach dem Fuß der Elberfelder anlegen wird, ein Prämium von 50 Thlr. 49) Demjenigen Einwohner der Stadt Herforden, welcher daselbst eine eigene oder gemietete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum Septem-ber dieses Jahres mit dem mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, belegen, und die gebleichte Quantität durch Atteste von den Nachbarn oder sonst bescheinigen wird, eine Belohnung von 20 Thlr. 50) Derjenigen Bauerfrau in Westpreußen, die an Orten, wo die eigne Anfertigung der Leinewand noch nicht im Gange gewesen, zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst ein Stück Leinewand von 60 Ellen angefertigt, und solches gehörig bescheiniget, ein Prämium von 5 Thl. 51) Derjenigen Bauerfrau in Westpreußen, welche zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst so viel Leinewand gewebet, daß sie außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirtschaft, noch ein Stück Leinewand von 60 Ellen mittler Gattung verkaufen kann, und solches bescheiniget, eine Belohnung von 10 Thlr. 52) Denjenigen 4 Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb des Jahres angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen, zur Haushaltung oder Verkauf, gewebt, oder weben lassen, jedem ein Prämium von 8 Thlr. 53) Denjenigen Vier Mädchen oder Frauenpersonen in der Grafschaft Lingen, die innerhalb des Jahres das Weben gelernt, und für sich, oder andere, ein oder mehrere Stücke Leinewand gewebt haben, jeder 5 Thlr. 54) Denjenigen Drey Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein wollnen Garn, zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fäden und die Fäde zu 40 Fäden, nach dem berliner Haspel zu $3\frac{1}{2}$ Ellen lang, in einem Jahre, für die einländischen Fabriken gesponnen zu haben, erweislich darthun können, jedem 30 Th. 55) Denjenigen Fünf Spinnern, oder Spinnerinnen, welche erweislich wachen können, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund fein baumwollen Garn von 16 bis 24 Stück aufs Pfund, jedes Stück von 20 Fäden, und die Fäde von 20 Fäden über den berliner Haspel von $3\frac{1}{2}$ Ellen, in einem Jahre für die Pommerischen Baumwollenfabriken gesponnen zu haben, jeder 20 Thlr. 56) Denjenigen Sechszehn Haushaltungen geringer Leute, in der Nieder-Grafschaft Lingen, die durch ein Attest ihrer Prediger eines Grobsten und des Branten nachweisen werden, daß sie nach Ablauf eines Jahres das mehreste Garn aus gefauften und geborgten Flachse, Hauf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familie dazu mit angehalten haben, jeder 3 Thlr. 57) Denjenigen Sechs Jungens oder Mannspersonen, in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämienjahres melden, und hinlänglich bescheinigen, daß sie innerhalb des Jahres das Spinnen erlernt, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, jedem eine Belohnung von 4 Th. 58) Denjenigen 4 jungen Burschen, welche sich im Magdeburgischen auf die Spinneren legen und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, jedem 5 Th. 59) Denen beiden Commerciauten in der Grafschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flachse zum Spinnen, auf Borg gegen preismäßige Zurückerlieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, jedem 8 Thlr. 60) Denen in der Nieder-Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden 6 Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jah-

res-

reskrift nach dieser Bekanntmachung 2 Scheffel Leinsaamen, und 2 Lingsche Scheffel Haaf, aber in den schlechtesten Gegenden nur Haaf allein, selbst ausgesät, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Verarbeitung zugerichtet haben, jedem eine Prämie von 10 Thlr. 61) Denjenigen Drey Persohnen in Litthauen, welche die größte Anzahl eigener Bienenstöcke werden vorzeigen können, jeder 5 Thaler. Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich bald möglichst und spätestens bis zum Ausgang des Septembers dieses Jahres bey den Land- und Stenerräthen, oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen, und sich darnach zu richten haben, so, daß die Haupt-Prämienberichte der Krieger- und Domainen-Cammern längstens Ausgangs Octobers dieses Jahres hier eintreffen können. Berlin, den 5ten April 1785.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Sauti. Freyh. v. Heinitz. v. Werder.

A v e r t i s s e m e n t s.

1 Da mit allerhöchster Approbation die Norder Jahrmärkte, als der bisher auf den 10ten Septbr. eingefallene, auf Adolphus - Tag, den 27sten Septbr. und der bisherige Jacobi Markt auf den Theodora - Tag, den 1ten April verlegt worden, auch letzterer und der so genannte Pfingst-Markt zugleich Krahm- und Pferde-Märkte seyn sollen, so wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht.

Signatum Aurich den 2ten May 1785.

Königl. Preuß. Oßfr. Krieger- und Domainen - Cammer.

2 Dienstag, den 24sten dieses laufenden Monats sollen die 6 Tonnen oder 1800 Pfund zehend Butter, welche jährlich aus der Wester Marsch, Amts Norden geliefert werden müssen, öffentlich verkauft werden. Es können sich also Liebhaber dazu, an dem Tage des Morgens um 10 Uhr auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen kaufen.

Signatum Aurich am 9ten May 1785.

Königl. Preuß. Oßfr. Krieger- und Domainen - Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Emden, zu Jemgum und zu Leer affigirten Subhastationspatenti soll des Berend Tjaden in Erbpacht habendes zu Coldeborger Siel belegenes Ziegelwerck cum annexis wobey 20 Grasen Land und vl. m. 3 Grasen Aufferdeich, sodann dessen gleichfalls in Erbpacht habenden zu Coldeborg belegenen Heerd Landes groß 80½ Grasen, so von vereideten Taxatoren nach Abzug sämtlicher Lasten auf 10000 Gulden in Golde conjunctim gewürdiget worden, auf Andringen der
ver-



verwittweten Frau Administratorin Haringa, den 28. Jan. und 25. Mart. auf der Amtsstube hieselbst und den 27. May künftigen Jahres zu Jemgum öffentlich subhastirt und dem Meistbietenden salva adiudicatione iudiciali losgeschlagen werden. Die Taxe ist denen Patenten in Abschrift beigegeben, und können die desfällige Subhastations Conditiones bei dem Ausmiener de Pottere gegen die Gebühr abschreiblich abgefordert werden.

2 Nachdem der zur Befriedigung des Kaufmanns Huisinga in Emden auf den 3ten Dec. 1784 angesetzt gewesene letzte Subhastations Termin des weil. Berend Heykes Witwen und Erben Heerdes c. a. zu Wolgeden bis auf den 20 May nächstkünftig verlegt worden: So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenige welche ebenbesagten Heerd mit der Behausung und 41 Grasen Landes auch 6 Grasen Stückland wovon die eydliche Taxe zusammen 3484 fl. 10 st. beträgt, zu erhandeln Lust haben und vermögend, am besagten 20sten May in der Brauerey zu Freepsum sich einzufinden, und ihren Vortheil suchen, auch gewärtigen, daß dem Meistbietenden salva adiudicatione iudiciali alsdann der Zuschlag geschehe.

Die Subhastations Conditiones sind denen am Emden Amtgerichte und zu Hinte affigirten Patenten in Abschrift beigegeben, es können auch solche von dem Ausmiener Arens gegen die Gebühr abgefordert werden.

3 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Emden, zu Freepsum und Pessum affigirten Subhastations-Patenti soll des Harm Berens zu Freepsum belegener Heerd Landes cum annexis, groß 123½ Grasen, so von vereideten Taxatoren auf 12550 Gulden in G. A. d. mit Zugriff des auf dem Heerde stehenden Hauses und nach Abzug der davon gehenden Lasten, gewürdigt worden, auf Andringen der Coenringschen Erben, den 20sten May zu Freepsum öffentlich subhastirt, und den Meistbietenden, salva adiudicatione iudiciali, losgeschlagen werden. Die Taxe ist denen Patenten in Abschrift beigegeben, und können die desfällige Subhastations-Conditiones bey dem Ausmiener Arens eingesehen, auch gegen die Gebühr in Abschrift abgefordert werden.

4 Hinrich Gerdes Braue auf Lammertsbehn, Stikhauser Amts, will sein Haus daselbst mit 2 Diematzen 105 Ruthen Land, am 17 May öffentlich verkaufen lassen. Die desfällige Conditiones sind bey dem Ausmiener Schröder einzusehen.

5 Durch das Stadt Emdensche Vergantungsdepartement soll das von dem w. l. Herrn Hauptmann von Fingelberg herrührende in der dasigen neuen Kirche sub No. 10. belegene Grab am 13 May 1785. öffentlich zum Verkauf ausgebaut und losgeschlagen werden.

6 Des Weyl. Wolterus Harders Erben, wollen dessen fast ganz neues, zur Bäcker- und Bäckerey wohl eingerichtetes Haus, samt Garten, in Groß-Modlum, auf den 10ten May, daselbst in der Brauerey öffentlich verkaufen lassen.

7 Nachdem in Absicht der 14 Grasen Spittland cum annexis unter Carrelt, welche der Bauschreiber Lamm Füssen zu Emden mit dem Jürgen Eyerbuhrschen Kinder Vormünder in Communion bisher besessen, annoch ein 4ter Subhastations-Termin auf

auf den 3ten Juny nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr, angesetzt worden; Es wird solches denen Kauflustigen, und daß sie in besagtem Termino sich auf der Sternburg bei Emden einfinden können, und zu gewärtigen haben, wie alsdann dem Meistbietenden, *salva confirmatione et adjudicatione judiciali*, der Zuschlag geschehe; bekannt gemacht. Zugleich dienet zur Nachricht, daß im 3ten Licitations-Termino 1520 fl. in Gold dafür geboten, daß aber auch obgedachtes Immobile auf 1150 fl. holl. gewürdigt worden.

8 Auserhaltene gerichtliche Commission und Cuppo Sebes zu Bunde vor. Tialda Bellinga nom. sodann weyl. Herrn Prediger Nummerink Ehefrauen Eberdina Sebes Erben und weyl. Hinrich Sebes Erben gesonnen, ihren in communion habenden auf der See bey Lunde belegenen ansehnlichen Heerd Landes groß 17 Diematen 282 $\frac{7}{8}$ Ruthen Klei und 12 Grasen Grünland zusammen auf 13750 fl. holl. gewürdigt, mit $\frac{1}{3}$ Theil von ein Stück Behn- und Sandland auf dem Tichelwerck im ganzen 14 Bierdup Ricken Einsaat groß, wovon dieser 3te Theil auf 416 $\frac{2}{3}$ fl. holl. ist gesetzt worden, am 26ten May anstehend zu Bunde in des Vogten Appeldorns Behausung, öffentlich verkaufen zu lassen.

9 Des Weet Focken zu Wiebelsbur, von Hinrich Uyboff herrührende 3 Kuhweiden nebst Haus und Warf, werden den 24 May des Mittags um 1 Uhr in Uthwerdum in Freerich Peters Haus, wegen des rückständigen 3ten Termins öffentlich verkauft. Conditiones sind bey dem E. Rath Reuter einzusehen.

10 Des Harm Jaussen und dessen Ehefrau Greetie Schwitter's in Roggenstede belegener, und eidl. auf 1000 fl. in Cour. gewürdigter Platz c. a. groß 43 $\frac{1}{2}$ Diemath, soll am bevorstehenden 24 May des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens, zum 3ten und letztenmahl durch den Ausmiener Eucken licitiret, und dem Meistbietenden stehend feste zugeschlagen werden. Die Conditiones, ingleichen das Documentum Taxationis, sind dem Subhastations-Parent eingerückt, und auf dem Amt- und Stadtgerichte sowohl, als bey dem Ausmiener gratis einzusehen, auch bey letzterem für die Gebühr abschriftlich zu haben. Zur mehreren Nachricht dienet, daß in denen beiden ersten Terminen nichts geboten worden.

11 Am Donnerstag den 19 dieses des Morgens um 9 Uhr wollen des weyl. Dirck Uden Kottman in der Hagermarsch nachgelassener Kinder Vormünder des selben nachgelassene Mobilien und ansehnliches Hausmannsbeschlagn, 9 Pferde, Wagens, Eggen und Pflüge, 30 Stück Kühe und Jungvieh, auch verschiedene Schweine öffentlich verkaufen lassen.

12 Weyl. Jan Büples zu Veenhusen Haus, Garten und Land, von vereideten Taxatoren auf 1916 fl. 16 str. cour. gewürdigt, soll auf erteilten obervormundschaftlichen Consens zur Befriedigung der Creditoren am 18ten May und 18ten Junii im Königl. Amtshause zu Leer, den 20 July. c. a. aber auf Verlangen zu Neermoor in des Jannes Voosens Hause öffentlich feilgeboten, und im letzten Termino dem Meistbietenden nach vorgängigen Consens adjudiciret werden, deshalb das Subhastations Patent mit den Verkaufs Bedingungen zu Leer im Amtshause, und zu Veenhusen behörig affigir.

figiret, und bey dem Ausmiener Schelten einzusehen, auch für die Gebühr abschristlich zu haben sind.

13 Vermöge erkannten Patenti Subhastationis sollen zwey bey Wittmund belegene Heyde Kämpfe, denen Kindern des weyl. Haero Dunen Haack zwoter Ehe und weil. Edo Galtets Frerichs Kinder in Communion zugehörig, welche auf 105 Emthlr. endlich taxiret sind, am 29sten Junii a. c. in Wittmund öffentlich verkauft werden.

Signatum Wittmund im Königl. Amtgerichte den 3ten May 1785.

14 Vermöge erkannten Patenti Subhastationis soll die zur Concurs-Masse des weyl. Jolekert Janssen gehörige zu Willen bey Wittmund belegene Warstäfte mit Land, welche auf 410 Emthlr. endlich taxiret ist, am 6ten Julii a. c. in Wittmund öffentlich verkauft werden. Signatum Wittmund im Amtgerichte den 6ten May 1785.

15 Ad instantiam weil. Weert Pöppen Erben soll des Wolbert Jansen zu Weenigermoor belegener Platz, welcher von vereideten Taxatoren auf 6553 fl. hell. gewürdigt worden; am 15ten Julii, 15 Sept. im Königl. Amtshause zu Leer, den 17ten Novemb. cur. aber auf Verlangen in Weener in des Vogten Erögers Behausung öffentlich feil gehalten, und im letzten Termine dem Meistbietenden salva adjudicatione iudiciali losgeschlagen werden; Weßhalb das Subhastations-Patent mit den Verkaufsbedingungen zu Leer, Weener und Emden behörig affigirt, und bei dem Ausmiener Schelten einzusehen, auch für die Gebühr abschristlich zu haben sind.

Kaufmann Jürgen Bohlken und Sohn Bohlke Bohlken in Leer sind auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen ihre sämtliche Mobilien, als Kupfer Zinn und Eisen-Geräthe, Gold und Silber, Tische, Stühle, Spiegel, Schränke, Leinwand nebst Betten und Zubehör nunmehr am 19 May und folgenden Tagen, da der auf den 22ten April angesetzt gewesene Verkauf gewisser Umständen halber ist vereitelt worden, zu Leer bei ihrer Behausung dem Meistbietenden verkaufen zu lassen.

Den 17 May will Harm Wilken zu Stapelmohr und den 18 ejusdem Berend Albers in Wyneer allerhand Hausgeräth und Hausmannsbeschlagn mit Pferde und Rähne bei ihren resp. Wohnhäusern öffentlich verkaufen lassen.

16 In Ufel sollen gepfändete Güter am 18 dieses verkauft werden.

Auf Carolinen Siebl sollen des weyl. Arian Albert Ihnen nachgelassene Güter am 19 dieses öffentlich verkauft werden.

17 Am Sonnabend den 4 Junii sollen auf Worum 9 greinen Balken, so resp:

1 Balken circa	36 Fuß lang und 14 Daum dick
6 dito	20 dito lang und 14 Daum dick
1 dito	52 dito lang und 15 Daum dick
1 dito	40 dito lang und 14 bis 15 Daum dick

öffentlich daselbst verkauft werden.

Vermöge



Vermöge erhaltener Gerichtlichen Commission und ertheilten Conf. be allenorts
sollen des Grobe Hinrichs Haus c. a. und 3 Grajen Landes zu und unter Groothusen, so
auf 660 fl. und 168 fl. in Gold eidlich taxirt worden, in dreien Licitations Term. von
3 zu 3 Wochen, als am 20 May am 10 Junii sodann den 1 July öffentlich feilgebo-
ten, und im letzten Termine denen Meistbietenden salva approbatione et adjudicatione Ju-
dicii öffentlich verkauft und zugeschlagen werden. Die beyde ersten Termine werden auf
der Amtgerichtis Stube zu Persum der letzte aber zu Groothusen abgehalten.

18 Am Mittwochen den 18ten dieses des Vormittags um 9 Uhr will weiland
Sielrichter Dedde Janssen Wittwe zu Maanschacht, 10 Pfd. de, 22 Kühe, 1 Ewenter
Walle, 1 fische Schweine und Schaafe, 3 Wagens, 3 Eggen, 3 Pflüge, 1 Mollbrett,
1 Rolle, 1 Buddelen, und was bey einem solchen Verchlage mehr vorkommt, öffentlich
durch den Auswienner Storch, dajelbst verkaufen lassen. Sodann sollen am nämlichen
Tage und Ort 40 Grajen Grünland öffentlich auf 1 Jahr verheuret werden.

Am Freitage den 20 dieses, des Vormittags um 9 Uhr, wollen weil. Dirl
Eben Erben zu Honen nahe bey Greetfiel, 11 Pferde, 13 Kühe, 17 Schweine, 4 Wa-
gen, 4 Eggen, 4 Pflüge, 1 Mollbrett, 1 Rolle, 5 Stell Bettgewandt, Kupfer, Messing
Zinn, sodann 3 Last Weizen, 2 Last Wintergärste und 1 Last Rocken, durch den Aus-
wienner Storch öffentlich dajelbst verkaufen lassen.

Am Freitage den 3ten Junii des Nachmittags um 1 Uhr, will Wibbe Harnis
zu Greetfiel ein Haus c. a. an der hohen Straße öffentlich dajelbst in des Posthalters Die-
pen Hause verkaufen lassen.

Verheurungen.

1 Pastor Gossel in Aurich hat noch 6 Diemathen Meedland, die zur dajigen
Ältesten Pastorey gehören, und bisher seit vielen Jahren von Claas Eilers zu Fahne heu-
erlich gebraucht sind, zu verheuren. Wem damit gedienet seyn möchte, wolle sich ie eher
ie lieber bei ihm melden. Aurich den 28 April 1785.

2 Der Scharfrichter Christian Eberhard Fröböse und dessen Sohn Peter Korne-
lius Fröböse sind willig die Vorder Abdeckerei zu verpachten, wer Lust dazu hat kann
sich den 20 May in ihre Behausung zu Emden einfinden und nach Gefallen pachten.

3 Wer von den Siemer oder Norichmohrner Meedlanden zu heuren willens ist,
der kann sich nunmehr bei dem Administrator Warfing in Aurich oder bey Emme Garrels
zu Norichmohr melden.

4 Am Dienstage den 31 May c. soll das privileg. Scheerenschleifen im Amte
Aurich öffentlich an die Meistbietende verpachtet werden, und können die Lusttragende sich
besagten Tages des Vormittags um 10 Uhr in der Königl. Deutey hieselbst einfinden.
Aurich den 10 May 1785.

(20 55 5)



5 Am Donnerstag den 19ten dieses des Nachmittags und 1 Uhr wollen Dirl Eben Erben 35 Grasen Grünlanden zu Pilsun in der Brauerey auf 1 Jahr öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so zu belegen.

1 Es sind verschiedene Pupillengelder gegen 5 pro Cent Zinsen und hinlänglicher Sicherheit zu belegen: Wem damit gedienet, kann sich desfalls bey dem Amtgerichte zu Emden melden und Nachricht erhalten.

2 Der Spiegelfabrikant Rudolph Becker in Emden hat 1200 Gl. cour. Pupillengeld auf Zinse auszuthun, wem damit gedienet ist beliebe sich zu melden.

3 Es werden 55 rthlr. 15 sch. Preuss. Cour. zum Anlehn gegen 5 pro Cent. Zinsen verlangt. Nachricht giebt Justiz-Commiss. Börner in Wittmund.

4 Die Armen Vorsteher zu Droser haben 50 Pistolen Armengelder auf Interesse zu thun, und können gegen gute Hypothek gleich in Empfanggenommen werden.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Aylt Lammer's zu Beersterberg Edictales contra quoscunque creditores et prätendentes abzüglich des ihm von dem Dirl Frerichs van Rüßen und Greetje Heeren zu Odersommer Gast neulich öffentlich verkauften Heerd Landes gros 65 Grasen zu Jemgumer Gast, welchen ebenbesagter Dirl Frerichs van Rüßen im Jahr 1783 von den Conringschen Erben öffentlich angekauft hat, cum termino zur Angabe von 3 Monaten et peremptorio auf den 23 May nächstl. erkannt. Unter der Verwarnung, daß die außenbleibenden nach Ablauf des besagten Termini nicht weiter gehört, sondern ihnen in Ansehung des Käufers dieses Heerdes ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

2 Beim Amtgericht zu Leer sind ad instantiam des Deichrichters Heere Janssen Krumminga Edictales wider alle und jede, welche, auf dessen, von seinem Vater Jan Wennen und Geschwistern Hinrich Janssen et Cons. ihm überlassenen Heerd Landes zu Ward mit Zubehörungen, und mit der Stelle auf dem Mielinger-Wehn und dem darauf stehenden Hause, und mit den gleichfalls übergetragenen 3½ Dachmet Landes, mit einem Acker und mit den wiederum herbegezogenen 1½ Dachmet bey Ward einige Neach Ansprüche, Forderung, Käufers- oder Dienstbarkeits-Recht ic. zu haben vermeinen, cum termino paritorio et sub poena silentii auf den 13ten Junii cur. erkannt.

3 Bey dem Amtgerichte zu Verum, sind wider alle und jede, welche auf den von dem Sietrichter Hayno Friederich Sassen in der Schleen publice erkauften in Westerende belegenen Heerd Landes c. a. der Ehefrauen des Hausmannes Meint Janssen, Jantjen Röttgers einen gegründeten Anspruch und Forderung oder Servitut haben, Edictales um Termino zur Angabe und Justification auf den 1sten Junii a. c. sub poena præclusi erkannt.
Bey

Bei diesem Amtgerichte, sind ferner wider alle und jede, welche auf den von dem Deichrichter Wieben mand. vrie. Claes Tiemens majorennen Kinder Tiemen Claessen et Consorten, an den Hausmann Wilke Janssen in der Ostermarsch Berumer Vintes öffentlich verkauft, im sogenannten Wisch r belegenen Heerd Landes c. a. einen gegründeten Anspruch und Forderung haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 1sten Junii a. c. pōna juris solita erkannt.

4 Bei dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Paul Gerrits in der Niepe, wegen des öffentlich gekauften vollen Heerdes des Hinrich Hepen daselbst, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 2 Junii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

5 Bei dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Goldschmidts Uwe S. Uven Edictales wider alle und jede, welche auf der, ihm von Jhne Willems verkauften Kornmühle bey Norden die Deich oder Sielmühle genant, nebst Mühlenhause und übrigen Zubehör einigen Anspruch und Forderung oder auch Käufersrecht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et reproductionis auf den 11 Juny a. c. sub pōna juris erkannt.

6 Von Haio Gercken bey Mederns in Hohenkircher Kirchspiel, ist Concurfus Ereditorum erkannt, und zur Angabe term. præcl. bis zum 12ten Junii d. J. feste gesetzt worden. Jeber im Landgerichte den 13. April 1785. (L. S.)

7 Bei dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Zwirnsfabrikanten Reemt Uven, Curat. des minorennen Uwe Siemens Uven nomine, Citatio Edictalis wider alle diejenige, welche auf das in erwähneter Qualität von ihm publice angekaufte, an dem neuen Wege hieselbst belegene Wirthshaus des Cornelius B. Garrels, der Bremer Schlüssel genant, im Oster Kluft 7ten Noth sub No. 113, Real-Forderung oder Servitut zu haben vermeinen, cum termino reproduct. et annotationis præclusivo auf den 12ten July a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

8 Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind am 6 April c. ad instantiam des Bäckermeisters Gerd Ryken mandatarii, Justizcommissarii Schmid edictales wider alle und jede, welche auf das von ersterem von dem Kaufmann Hinrich Pohl öffentlich anerkaufte Haus an der kleinen Falder-Straße in Compagnie 5. Nr. 43. aus irgend einigem Grunde einem Real-Anspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeinen, cum termino von drey Monathen, und zur präclusivischen reproduction auf den 27 Julii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

9 Beym Königl. Greetfelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen der Gebrüder Dira Herlyn zu Greetfel, Albert Herlyn zu Bisquard und Philipp Herlyn auf dem Uplewarder Grasshause, Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den von ihrer Schwester Alstje Herlyn, in Affikenz ihres Ehemannes Ey.

Eilert Janssen zu Wyllum, ihnen cedirten fünften Antheil an denen von ihren weyl. Eltern angeerbten Immobilien, nemlich:

- 1) an den zu Wisquard belegenen elterlichen Heerd Landes c. a.,
- 2) an dem elterlichen halben Hause und halben Garten c. a. daselbst,
- 3) an dem Aussen-Garten, oder sogenannten Ertt bey Wisquard,
- 4) an der Beherdschheit in dem Westendorphischen Platz zu Utium und
- 5) an zwey halben Mannes- und zwey halben Frauenbänken in der Kirche zu Wisquard ingleichen an einer Lagerstätte von 7 Gräbern auf dem dasigen Kirchhofe,

et quocumque iuris realis capite Ansprüche und Forderungen (in sofern solche nemlich von der Aaltjen Herren oder deren Ehemanne selbst contrahiret worden, nicht aber die Communion betreffen) ingleichen Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 7 Julii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

10 Von dem Königl. Amtgerichte zu Esens ist über des Hausmanns Carsten Koblfs zu Hartwart sämtliches Vermögen, wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen, in denen Kaufgeldern eines 47½ Diematen großen Platzes, einer Wauffstätte und einigen Mobilien bestehenden Masse, der Concursus generalis eröffnet, und Citatio Edictalis wider alle etwaige Creditores und Prätendentes, welche sich bisher noch nicht gemeldet haben, cum termino zur Angabe von 9 Wochen, et præclusivo auf den 22 Junii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

11 Bei dem Königl. Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Herrn Geheimen Krieges-Raths v. Rehdén zu Leer, und des Schiffers Harm Elrissen Wullenborg daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch erstern publice anerkaufte Dominium directum eines sogenannten Stück Leegmoehrs zu jährlichen 13 Gl. Cour., und durch letztern öffentlich erkaufte Dominium directum in dem Plage des weil. Peter Heeren Coopmanns zu Weenhusen jährlich zu 20 Rthlr. und $\frac{1}{2}$ rothe Butter, beides der weil. Caroline Horst, modo deren Erben, zuständig gewesen, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, erkannt, und terminus præclusivus zur Angabe und Liquidation auf den 29sten Junii a. c. präfigiret.

12 Bei dem Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Abbe Jürgens Wantmann Edictales wider alle und jede, welche auf das durch ihn von Folkert Janssen Hout u n privatim anerkaufte, zu Leer auf der Wördestraße belegene Haus cum annexis, Spruch und Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et reproductionis auf den 29 Junii a. c. sub poena solita erkannt.

13 Wenn Königl. Greetsielischen Amtgerichte ist über des Zimmermanns Sibbe Hinrichs zu Groothusen Vermögen der Concurs eröffnet und citatio edictalis wider alle und jede desselben Creditores cum termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 6. Junii nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt, daß die Ansbleibende mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse præcludiret und ihnen deshalb gegen die sich gemeldet habende Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

In-

Zugleich wird auch allen denenjenigen welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Briefschaften unter sich haben, hiemit anbefohlen, demselben nicht das mindeste davon verabsorgen zu lassen, vielmehr solches dem Gerichte forderksamst getreulich anzuzeigen und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern mit der Verwarnung, daß, wenn demöhrachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber die Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpand- und andern Rechtes für verlustig werde erkläret werden.

14 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist über des Warimanns Weyert Gerdes und dessen Ehefrauen Sie Weyers zu Burhave Vermögen, der Concurß eröffnet, und Terminus zur Angabe auf den 2ten Junii a. c. angesetzt, unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

15 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind wegen Auseinandersetzung der beiden Brüder Hedde Eönjes zu Ifums und Hinrich Eönjes zu Ofteel, in Absicht der väterlichen Eönjes Hedden Nachlassenschaft, und besonders auch des zur Teilung gebrachten Heerdes zu Ofteel, wider alle und jede, sowol der gedachten Gebrüder eignen und gemeinschaftliche als auch väterliche Ansprüche und Forderungen habende Gläubiger, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 20 Junius a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

16 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Dirck Hellmers zu Engerhave, wegen des öffentlich gekauften Heerdes, Botterfleth genannt, der Eheleute Claas Jacobs und Trientie Seiden, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 26 May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

17 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind ad implorationem des Folkert Gerken zu Upgant, wegen des von den Eheleuten Habbo Dhnen und Eck Ubben jetzt in der Wester-Marsch privatim gekauften vollen Heerdes c. a. zu Ofteel, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Käuferkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 26 May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

18 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des M. H. Schomerus zu Ofteel, wegen des öffentlich von dem Johann Hinrichs in der Theene gekauften Hauses und Garten zu Marienhave, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 9 Junii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.



19 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Weeke Jacobs auf dem Schott, wegen des von dem Abraham Wildken öffentlich gekauften Hauses und Gartens zu Marienhove, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 9 Junii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

20 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind ad improbatorem des Johanna Tausen Küster zu Osteel wider alle und jede, welche auf das öffentlich verkaufte Haus und Garten nebst Land und Dorfmoor des weyl. Berend Onnen Kest zu Osteel Anspruch und Forderung wie auch Servitut haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 9 Junii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

21 Bey dem Amtgerichte, zu Verum sind wider alle und jede, welche auf den von dem Hrn. Pastor Wolken zu Norden publice angekauften in der Ostermarsch belegenen Heerd Landes des weyl. Hrn. Advocati F. W. Damm Erben J. S. Damm et Consorten zu Greetshyl einen gegründeten Anspruch und Forderung haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 8ten Juny a. c. pōna praelusi erkannt.

22 Bei dem Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Kaufmanns Abel Elafen Victor zu Jemgum, edictales contra quoscunque Creditores et prätendentes absichtlich des, demselben von dem Kupfer Schmiedemeister Berend Harms Eppmann in Emden öffentlich verkauften, zu Jemgum stehenden Hauses c. a. cum termino peremptorio et praelusivo auf den 18 July nächstkünftig erkannt.

23 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist über den Nachlaß des neulich zu Diksum verstorbenen Jan Hemmen, auf Ansuchen desselben Wittwe Elisabeth Lammere, der Concurs eröffnet, und Citatio edictalis contra quoscunque creditores cum Termino reproductivis peremptorio auf den 30ten Junii nächstkünftig erkannt. Unter der Warnung, daß denen Ausenbleibenden in Absicht des besagten Nachlasses ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

24 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Zwirnmeisters Jan Heeren Janssen zu Jemgum edictales contra quoscunque creditores et prätendentes absichtlich des, demselben von dem Berend Gerdes Graalman öffentlich verkauften, zu Jemgum stehenden Hauses und Gartens c. a. cum Termino zur Angabe von 9 Wochen et praelusivo auf den 18ten July nächstkünftig erkannt.

25 Beim Amtgericht zu Leer sind ad instantiam Jan Engels, Edictales contra quoscunque Prätendentes et Retrahentes absichtlich des demselben von Wäcker Herschweers privatim verkauften halben Hauses und Gartens c. a. zu Leer an der Kampstraße, cum termino peremptorio von 9 Wochen, et praelusivo auf den 5ten Julii c. a. poena juris solita erkannt.

26 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind, wegen des öffentlich an Wilm Berens zu Middels Osterloog, und darauf von diesem an den Johann Cordes zu Spelendorf pri-



27 Bei dem Amtgerichte zu Aarich sind auf Ansuchen des Tomas Jacobs Hötten auf dem Boekzeteler Behn, wegen des von dem Ude Hemmen daselbst privatim gekauften Hauses und Garten, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Käberkaufs Recht oder Servitut zu haben vermeinen Edictales cum Terminis zur Angabe und Justification auf den 14 Juli a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

28 Bey dem Amtgerichte zu Aarich sind ad implorationem des Oltmann Berens auf Hohenhan Wittthunder Amts, wegen des von dem Willm Berdes Meyer öffentlich gekauften Hauses und Landes zu Hegelitz Ardorffer Kirchspiels, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut haben, Edictales cum Terminis zur Angabe und Justification auf den 14. Julii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

I Spiegel-Fabrikant H. Becker, erwartet eine Ladung französisch Glas, hat auch allerhand Sorten neuemodischer Spiegel fertig, wie auch Bremer Floren in Sorten, Rouansche Wan bey bussen, wie auch Hopels, Pipslaven und Klusholz, reinigt auch alte Spiegel von Flecken alles für billige Preise.

2 Es werden zu zwei neuen Fluththüren zum Behuf des Neupforts Siebels, in Emden, nachstehende Holzsorten erfordert,

- | | | | | |
|----|-----|--|-----------------|-----------------|
| a. | 4 | Stücken zu Dreh und Schlagposten, 22 Fuß lang, | zehnachtzehntel | Daum lauf. |
| b. | 4 | zu unter und ober Riggels | 9 einviertel | zehnachtzehntel |
| c. | 8 | Mittelriggels | 9 einviertel | achtzwölftel |
| d. | 2 | zu Schwert | 20 | vierzwölftel |
| e. | 230 | Fuß sogenanntes Kleidholz | | zweizwölftel |

Liebhaber, welche obige Holzsorten anzunehmen im Stande sind, werden ersucht, sich am bevorstehenden 20 May Morgens um 10 Uhr im Königl. Renteyhause zu Emden einzufinden, Conditiones anzuhören, und nach Gefallen anzunehmen. Zur Nachricht dienet, daß die Zahlung 6 Wochen nach Ablieferung des Holzes geschieht. Loppersum und Abbingwehr, den 21 April 1785. Markus Adams. Dirck Dircks, Siehlrichter.

3 Abraham Wulfs, Philip Goyjels Söhne, Bendir Ruben und Abraham Hartogs, haben jeder eine Partei eigengeschlachtete Kälberselle, für einen billigen Preis zu verkaufen.



4 Ankündigung einer neuen Karte von den sämtlichen Oesterreichischen Niederlanden, oder dem Burgundischen Kreise.

Nicht allein durch die Streitigkeiten über die Eröffnung der Schelde, sondern auch der Wichtigkeit des Handels, und des wieder aufblühenden Floris jener fruchtbaren Provinzen wegen, ist jetzt die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf dem Burgundischen Kreis gerichtet.

Wir besitzen von demselben bis jetzt keine Deutsche Karte, welche brauchbar ist. Denn, alle neuere sogenannte Scheldeskarten stellen, so wie man siehet, diese sämtliche Staaten äußerst unvollständig dar; und die alte Homannische Karte von dem Burgundischen Kreise verbreitet eben so wenig ein hinlängliches Licht über denselben. Die wenigen Holländischen und Französischen Blätter von den Catholischen Niederlanden, deren Werth unbezweifelt ist, sind theils in unserm Vaterlande nicht allgemein bekannt, theils viel zu theuer für ein Deutsches Publicum, da einige davon 25 bis 30 Rthlr. kosten.

In dieser Hinsicht, glaube ich, wird dem Deutschen, besonders aber dem Oestreichischen Publicum, folgende Ankündigung nicht unangenehm seyn.

Herr A. F. W. Erome, in Dessau, giebt eine Karte von den Oesterreichischen Niederlanden heraus, welche zugleich die Ausflüsse der Schelde und der Maas, nebst den angrenzenden Holländischen Staaten, enthält; mithin die sämtlichen Provinzen der Niederlande, zwischen dem Rhein und der Nordsee, von Dordrecht in Südholland an, bis nach Sedan in Frankreich herauf, vollkommen darstellt. Sie ist theils nach der großen und vortreflichen Ferrarischen Karte von den Oesterreichischen Niederlanden, auf 25 Bogen, theils nach den brauchbaren Karten von Krieger, welche die sämtlichen Niederlande auf 28 Bogen vorstellen, ferner nach den schönen Blättern von Isaac Tirion, — von Sepp, dessen kostbare, im Jahr 1773 gestochene Karte, von großem Werth ist, u. a. m. mit einer solchen Genauigkeit gezeichnet, daß nicht allein die verwickelten Gränzen dieser Staaten aufs pünktlichste darauf angezeigt, sondern auch die sämtlichen Flüsse, Canäle und Heerstrassen, nebst den merkwürdigen Dörfern, Plätzen und Häfen, und allem, was zur Topographie des Landes gehört, vollständig vor Augen gelegt wird.

Zu gleicher Zeit wird Herr Erome eine Beschreibung dazu liefern, welche den gegenwärtigen geographisch-statistischen Zustand dieser blühenden Provinzen vor Augen legt, und alles aufklärt, was auf der Karte angedeutet ist.

Auf die möglichste äußere Schönheit des Werks wird man diejenige Sorgfalt verwenden, welche die Achtung erfordert, die man dem Publicum bey dieser Unternehmung so ganz vorzüglich schuldig ist. Man hat deshalb die Karte einem Künstler übergeben, dessen Grabschnitten sich durch ähnliche Arbeiten bereits den verdientesten Beyfall erworben hat.

Beides, Karte und Text, werden im May, oder zu Anfang des Junii dieses Jahres abgeliefert; die Herren, denen es beliebt, darauf noch zu subscribiren, erhalten die besten Abdrücke unterm Ladenpreise. — der jedoch nicht über 1 Rthlr. in Louist'or a 5 Rthlr. hinausgehen wird, — und bezahlen die Exemplarien nicht eher, als bey'm Empfang.

Allen meinen Freunden und Sönnern, welche mich durch ihre gütige Bemühung bey der Sammlung der Subscription zu unterstützen die Güte haben wollen, versichere ich meiner größten Dankbarkeit: vorzüglich aber in hiesiger Provinz, um desto größerer Bequemlichkeit halber, folgende Herrn die Gewogenheit haben werden, von den dassigen, sich etwa meldenden Liebhabern, die Subscription anzunehmen, und solche alsdenn an mich zu besorgen, als der Herr Corrector Müller in Ayrich, Herr Buchbinder Schöttler in Esens, Herr Caspar Jäger

in Jever, Herr Meierotto in Nussacht-Göbens, Herr Buchbinder Schöttler in Wittmund, der Herr Prediger Straffe in Dornum, Herr Buchbinder Woldeus und der Herr Gold- und Silberarbeiter Harms in Norden, Herr Otercamp, Handelsherr in Emden, Herr Organist und Schulhalter W. Jellen in Bonda, Herr P. Er. Pannenberg in Wener, Herr Organist und Schulhalter Recima in Jemgum. Leer, den 18ten April 1785.

G. G. Dräcken, Buchhändler.

5 De Makelaar Haynings adverteerd hyrmeede dat tot Emden een Party beste Nieuwcasteelsche Smitskolen, eene aanzienlyke party welgeconditioneerde Pelsteen, en differente Soorten Slypsteen te verwagten zyn, die by arrivement direct zullen worden verkogt, de tyd der verkoping zal alsdan nader werden bepaald.

6 Alle diejenige welke auf den Nachlaß, der alhier ohnlängst verstorbenen Wittve von weil. Gold und Silberarbeiter Johann Georg Walter etwas zu prästendiren haben, oder schuldig sind, müssen solches innerhalb 6 Wochen an den buchhaltenden Vormund Jacob W. Ufen berichten, sonst wird ohne weitere Namahnung Gerichtlich mit solchen verfahren werden müssen. Norden den 24 April 1785.

7 Bey J. D. Wunderlich in Emden steht eine Kapchaise, oder Fagon, auf hiesigen Spur gehend, mit einer eisernen Axt, metallene Büßen, und überhaupt recht sehr gut gemacht, um einen ganz billigen Preis zum Verkauf. Die Liebhaber gelieben sich gütigst bei ihm zu melden.

8 De Weduwe van vyl. Ms. Klaas Valentien, tot Emden maakt het Publicum hyrmeede bekend, dat zy anstaande May op het Nieuwe Markt te woonen koomt, waar zy de Kopperflagery wil voortzetten. Ze verzoekt hyrdoor een jder zyn Gunst en Recommendaatie die een of ander Koppergoet mogt noodig zyn, kan op goede Behandeling en civyle Pryse staat maaken.

Tot Emden by de Glasmaaker Ian Bock in de Noorder Straat is te bekoomen best Frans en Bovenlands Vensterglas, by Korven en Kisten als ook gesneden Ruiden, en best Italiaens en Bömsglas by Blaaden, en ook gesneden Ruiden. Beneffens alle Zoorten Glaspannen, met en sonder Glas, alles tot een civyle Prys. Nog heeft dezelve twee groote Engelse Glasraams met fyn Glas te verkoopen, wiens Gading het is, kan zy voor een civyle Prys bekoomen.

9 De 2 Gebroeders Marten & Syntje Oldeman in de Nieuwpoortstrate tot Emden zyn vrywillig geresolveert, hare bonte Winkel

(20 J i i)

pub-



publyk te laten uitpresenteren en verkopen, bestaande in allerhande Oost-
inse en Engelse Zitten, Katunen, Damasten, greinen Kalminken, Bojen,
blouw Wollengoed allerhande Zoorten van Katunen, Syden en Gaasjen
Doeken, Netteldoek, Kamerdoek, Brabanse Kanten, witte ka-
tunen Kausen en Vrouwen Hanschen, diverse Zoorten van Manse en
Vrouwen Leren Hanschen diverse Zoorten van Syden Bratten en wollen
Linten, als ook eenige Yferkremerswaaren, en wat niet al meer ten
Voorschien zal gebragt worden, Het welk zyn Begin zal nemen op
den 3 May 1785 en vervolgens.

10 Der Abdecker Conrad Döring zu Esens hat 150 Stück Mosleder für einen
billigen Preis zu verkaufen.

11 Johan Budde senior und N. Budde in Leer machen hiedurch bekannt, daß
bei ihnen alle Sorten von Pumpen, sowohl in Brunnen als Geneverbrennereien und Brau-
ereien, für einen billigen Preis zu bekommen sind.

12 Der Apotheker Bohunga in Grefstiel verlangt ein Subjectum, das die
Apotheke, sowol in seiner Abwesenheit als in seiner Gegenwart vorstehen kann. Der Lust
hat, melde sich bey ihm.

13 Bey uns Endesunterschriebenen werden verkauft und versandt; allerley Sor-
ten Papiere, als: Royal, Imperial Royal, groß und klein Median, Postpapier von ver-
schiedener Güte und Größe, feine, mittel und ordinaire Sorten Propatria; allerhand Sort-
ten deutsche Schreib- und Concept Papiere; deutsche und französische Tobackspapiere,
von unterschiedlicher Stärke und Größe; Druckpapier von unterschiedener Güte und Größe;
weiße und graue Maculaturen; alle Sorten roth und graue Valtapiere: groß weiß Ele-
phantpapier: blau Zuckerpapier; deutsche und holländische Pappen in allen Sorten; aller-
ley Sorten bunte Papiere, als in Gold und Silber, schlicht, geblümt und mit Bilder;
feine und ordinaire Catunen-Türkische, marmorirt und andere gefärbte Papiere, auch fei-
ne und ordinaire Brüsselsche Karten sowohl als Taroc Karten; wir versprechen den re-
spectiven auswärtigen Freunden, die uns mit ihren Aufträgen beehren möchten die billigsten
Preise und prompteste Bedienung.
Zietjen et Schnetter in Bremen.

14 De respectieve Heeren Interessenten van de Ostindische Sche-
pen, Asia, en Prins Friedr. Wilhelm van Pruissen word hiermede geno-
tificceert dat de Directeurs des Asiatischen Handels Narigt ontvangen heb-
ben, dat het eerstgenoemde Schip Asia den 13 Januar 1785 gelukkig
en welbehouden op de Caap de goede Hoop gearriveert; ook dat het
laatstgenoemde op Batavia angekommen zy. Emden den 3 May 1785.

15 Da die Folgen von tollen Hunden, für das Publicum die allergefährlichsten
sind; So halte ich mich verpflichtet, mein bewährtes Mittel, welches bereits von meinen
Vor.



Boreltern über 100 Jahre wider die Tollheit, sowol an Menschen als Vieh mit dem un-
trüglichsten Erfolge, bekanntlich practisiret ist, hiemit öffentlich zu empfehlen, mit der
Versicherung, daß, wenn es nicht gar aufs äußerste gekommen, an der Genesung und
völligen Cur, nicht zu zweifeln sey.

Esens den 3 May 1785.

G. H. Meppen, Chirurgus.

16 Zu Norichmoor soll des Sonnabends, so lange gegraben werden kann, der
in jeder Woche gegrabene Torf, öffentlich verkauft und am 21 May der Anfang damit
gemacht werden.

17 Da der Königl. Hofrath Herr Köhring, aus Berlin, welcher unter andern
guten Curen so vielen Menschen das verlohrene Gesicht wieder hergestellt, sich wegen ei-
niger Patienten 4 Wochen hier zu Aurich aufhalten wird; so wird solches einem geneig-
ten Publico bekannt gemacht, damit diejenigen, so sich seines Rathes bedienen wollen, in
besagter Zeit bey ihm zusprechen können.

Seine Curen sind folgende:

1) Diejenigen, welche ihr Gesicht durch den Staar verlohren haben, machet
er in einem Augenblick wieder sehend; ohne, was sonst für Augenmängel sich finden, als:
rothe hitzige, fließende und dunkle Augen; auch Kinder welche schadhafte Augen in denen
Pocken bekommen haben, können curiret werden.

2) Personen, welche übel hören, wenn es durch keinen Schlag, Schuß oder
Fall geschehen, und das Gehörblättchen noch unverletzt ist, können in kurzer Zeit geholtet
werden, daß sie wieder so gut hören können, als hätten sie niemals einen Fehler am Ge-
hör gehabt.

3) Kleine Kinder, auch erwachsene Personen, so mit Haarsenshaarten oder
gespaltenen Lippen gebohren sind, es mag der Schade doppelt oder einfach seyn, curiret er
in 3. it von sieben Tagen auf eine ganz neue Invention, nicht mit Nadeln geheftet, wie
sonst geschehen, sondern durch seine neuerfundene Bandage, welche von keinem Autore
ist beschrieben worden, daß sich der Mund gar nicht bewegen kan, bis er curirt ist.

4) Heilet er diejenigen, welche mit dem fressenden Krebs behaftet sind: Mans-
personen am Munde und an der Nase: Weibspersonen an den Brüsten, theils durch,
theils ohne Schnitt; müssen aber vorher besichtigt werden. Auch alle Arten von veneri-
schen Krankheiten ohne die geringste Salivation.

5) Curiret er allerhand offene, faule Schäden, sie sind am Leibe, wo sie wol-
len, auch allerhand Gewächse, wie auch Gliedschwämme und dergleichen.

6) Kinder auch erwachsene Personen, welche mit Leibes Schäden oder Brä-
chen behaftet sind, heilet er ohne Schnitt, müssen aber vorher besichtigt werden.

Sein Logis ist im goldenen Adler. Aurich den 9 May 1785.

18 Der Kaufmann Wilhelm Uschen in Esens hat eine Parthey trockne Rinder-
häute zu verkaufen. Kauflustige wollen sich bey ihm melden, und dieselbe ansehen. Wit-
te franco.

19 Das Königl. Postamt zu Emden findet nöthig, dem Publico hiermit be-
kannt zu machen: daß diejenigen, welche ihre Intelligenzblätter und Mannigfaltigkeiten
in-



in ihren Behausungen; oder diejenigen Landleute, so selbige zu ihrer Bequemlichkeit, in denen hiesigen Herbergen bestellt haben wollen, für jedes Stück jährlich 4 ggr. Bestell Geld: diejenigen aber, die ihre Blätter convertirt haben wollen, 8 ggr. jährlich bezahlen müssen. Wobey sich jedoch von selbst versteht, daß die, welche ihre Wochenblätter ic. aus dem Posthause abholen wollen, außer dem festgesetzten jährlichen Preis nichts weiter zu bezahlen verbunden sind. Emden den 6 May 1785. Königl. Preuss. Postamt.

20 Den 11 May ist zu Aurich ein Luftball in die Höhe gelassen worden. Sollte etwa jemand solchen wieder gefunden haben, wird ersuchet, solchen gegen ein Trinkgeld an E. B. Meyer im Bären daselbst wieder abzuliefern.

21 Der allerhöchsten Verordnung gemäß wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Edict wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft bey vorgenommener Visitation in der Stadt Norden allenthalben gehörig affigirt besunden worden.

Publicandum.

Da der General-Lotterie-Pacht-Societaet, nach dem mit derselben über die General-Pacht eingegangenen Contract von Er. Königl. Majestät die Versicherung gegeben worden, daß außer denen, von ihr zu errichtenden Lotterien, Niemand eine Lotterie, von welcher Art sie auch seyn mögte, gestattet werden soll; besagte Societaet aber beschwerend angezeigt und nachgewiesen hat, daß dem entgegen häufig privat Lotterien unternommen, und dadurch zu ihrer Beeinträchtigung sowohl, als selbst auch zur Veräufung des Publici viele Sachen für einen ganz außerordentlich hoch übertriebenen Werth ausgesetzt werden: So wird hiedurch jedermannlich bey Confiscation der auszuspielenden Effecten, und wenn solche inmittelst von Contravenienten, abhänden gebracht seyn solten, bei einer, dem Werth derselben verhältnismäßigen Strafe verurtheilt, irgend einige Sachen, von welcher Art sie seyn mögten mittelst Abhängung an die, bey den Ziehungen der Zahlen-Lotterie, herauskommende Nummern oder durch andern Arten von Lotterien auszuspielen.

Auch sollen die Buchdrucker bey empfindlicher Strafe sich nicht unterfangen zur Beförderung solcher Aufseelungen Avertissements, und Zettel zu drucken, und damit Niemand mit der Unwissenheit des Verbots sich entschuldigen möge; So soll solches durch die Intelligenzblätter und Zeitungen überall öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin den 23sten August 1782.

von Blumenthal. von Gaudi. von Werder.

Verkauf.

Die Erben des w. Herrn Regierungsrath Baumeister in Aurich, sind gesonnen am 30. May und folgenden Tagen, allerlei schöne Mobilien, bestehend in Schränke, Commoden, Tische, Stühle, Canapees, ein schönes Gluckenspiel, Gläser, Porcellain, Gemälden, eine ziemliche Quantität silberne Geräthe, ferner allerlei Küchen-, Geräthe von Kupfer, Messing, Zinn, Eisen ic. Ledicanten von verschiedener Sorte, Betten, Tischzeug ic. nach der Ausmiener-Ordnung verkaufen zu lassen. NB. einige Tage vor der Auction, können die Sachen beliebigst besesehen werden.

